



Brüssel, den 23. Oktober 2015  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2013/0264 (COD)

---

---

13119/15  
ADD 1

CODEC 1356  
EF 189  
ECOFIN 771  
CONSOM 170

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

---

### **Erklärung Luxemburgs**

Mit der ersten Richtlinie über Zahlungsdienste (2007/64/EG) wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung eines EU-weiten Binnenmarkts für Zahlungen geschaffen und eine einmalige Zulassung für Zahlungsdienstleister eingeführt.

Die neue Zahlungsdiensterichtlinie, durch die die Richtlinie 2007/64/EG aufgehoben wird, unterminiert das mit der Richtlinie 2007/64/EG eingeführte System der einmaligen Zulassung sowie den Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat, wodurch eine erneute Fragmentierung des Marktes möglich wird. Eine derartige Entwicklung im Bereich der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute steht im Widerspruch zum Ziel des ursprünglichen Vorschlags, nämlich die Entwicklung eines EU-weiten Markts für elektronische Zahlungen zu fördern, und läuft dem zuwider, was bisher in anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen erreicht wurde. Luxemburg ist der Ansicht, dass der Text keinen kohärenten Ansatz bei der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung und bei der entsprechenden Ausgewogenheit zwischen den Befugnissen der zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaates in Bezug auf andere Dossiers über Finanzdienstleistungen bietet. Deshalb stimmt Luxemburg gegen die neue Zahlungsdiensterichtlinie.